



**Vereinbarung**

**zur Erreichung der Ziele der**

**Grundsicherung für Arbeitsuchende**

**im Jahr 2019**

Zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende schließen  
das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW)  
und  
das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS)  
mit dem  
Landkreis Oldenburg  
hinsichtlich der Leistungserbringung durch die zugelassenen kommunalen Träger  
gemäß § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch (SGB II)  
für das Jahr 2019 folgende

## **Vereinbarung**

### **I. Grundsätze**

Die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sowie die Unabhängigkeit von staatlichen Hilfeleistungen sind die zentralen Anliegen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II). Diese Zielvereinbarung ist deshalb darauf ausgerichtet, möglichst viele Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern und die Hilfebedürftigkeit insgesamt zu vermindern. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Vermeidung und Verringerung des Langzeitleistungsbezugs gelegt. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II durchgängig zu berücksichtigen.

Die Überwindung von Hilfebedürftigkeit setzt im Regelfall eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit voraus. Die Anstrengungen der Beteiligten sind daher in erster Linie hierauf auszurichten. Hierbei fördern sie verstärkt auch Frauen und nehmen deren berufliche Integration in den Fokus. Die Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ist neben der Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen die entscheidende Voraussetzung für die erfolgreiche Leistungserbringung der kommunalen Träger. Die gemeinsamen Anstrengungen aller Beteiligten tragen dazu bei, Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu verkürzen und zu vermindern.

Einem ganzheitlichen Ansatz, wie er im Gesamtkonzept „MitArbeit“ dargelegt ist, kommt hierbei eine hohe Bedeutung zu. Zur Vermeidung und Verringerung des Langzeitleistungsbezugs, aber auch zur Sicherung von sozialer Teilhabe ist es von großer Bedeutung, dass die Beschäftigungsfähigkeit der Betroffenen durch intensive Betreuung, individuelle Beratung und wirksame Förderung verbessert wird. Auch gesundheitliche Handlungsbedarfe sollen von den Trägern berücksichtigt werden.

Zur Eröffnung weiterer Beschäftigungsoptionen auf dem allgemeinen oder sozialen Arbeitsmarkt stehen seit dem 1. Januar 2019 auch die mit dem Teilhabechancengesetz für das SGB II vorgesehenen Förderinstrumente § 16e SGB II „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ sowie § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ zusätzlich zur Verfügung.

Die Integration in das Erwerbsleben ist eine der vordringlichsten Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach der UN-Behindertenrechtskonvention. Daher ist es wichtig, Belange von Menschen mit Behinderungen zu erkennen, sie fachkundig zu beraten und zu vermitteln.

## **II. Rahmenbedingungen**

Für das Land Niedersachsen ist davon auszugehen, dass sich die Beschäftigung und die Arbeitslosigkeit weiterhin positiv entwickeln werden. So prognostiziert das IAB für 2019 einen weiteren Rückgang der Arbeitslosigkeit auf historisch niedrigen Stand. Gleichzeitig wird dank anhaltend guter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen auch die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf ein neues Rekordniveau voraussichtlich weiter ansteigen.

Im weiteren Verlauf des Jahres sind in den Gesprächen zur Zielerreichung zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landkreis Oldenburg die für den Arbeitsmarkt bestehenden konjunkturellen und strukturellen Besonderheiten genau zu beobachten und bei der Bewertung der Zielerreichung zu berücksichtigen.

Für das Jahr 2019 wird für den Landkreis Oldenburg sowie den angrenzenden Kommunen eine weiterhin gute konjunkturelle Lage mit einem hohem Beschäftigungsstand und einer Vielzahl an vakanten Stellen prognostiziert. Der Branchenmix im Kreisgebiet führt zu guten ökonomischen Rahmenbedingungen. Da die Wirtschaft im Landkreis Oldenburg durch klein- und mittelständische Betriebe geprägt ist, sind kurzfristig keine Auswirkungen einer zunehmenden Digitalisierung in Form des Wegfalls von Helfertätigkeiten zu erwarten.

Die Kundenstruktur im Jobcenter Landkreis Oldenburg hat sich durch den Zugang von Geflüchteten stark verändert. Die Integration dieses Personenkreises stellt sich weiterhin als herausfordernd dar. Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung wird davon ausgegangen, dass die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten insgesamt gesenkt werden kann.

Als finanzielle Rahmenbedingungen stehen für die Eingliederung und Betreuung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten laut ersten Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2019 dem Landkreis Oldenburg im Gesamtbudget (Personal- und Sachkosten sowie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit) rd. 10,7 Mio. Euro für das Jahr 2019 zur Verfügung.

### **III. Vereinbarungen**

#### **§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner**

Der Landkreis Oldenburg, MW und MS setzen sich dafür ein, dass die in § 3 vereinbarten Ziele erreicht werden. Die Maßnahmen des Landkreises zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. MW und MS unterstützen die Zielerreichung des Landkreises durch fachliche Beratung.

#### **§ 2 Haushaltsmittel**

Nach der Eingliederungsmittel-Verordnung 2019 sind für den Landkreis Oldenburg im Jahr 2019 folgende Haushaltsansätze vorgesehen:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| • Verwaltungs- und Sachkosten            | 5.826.047 Euro  |
| • Leistungen zur Eingliederung in Arbeit | 4.867.550 Euro. |

### § 3 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen

(1) Der Landkreis Oldenburg, MW und MS vereinbaren sich zu folgenden Zielen:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung nach SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltigkeit der Zielerreichung wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Weiterhin soll im Monitoring der Einfluss der Qualität der Integrationen auf die Entwicklung der Hilfebedürftigkeit betrachtet werden. Hierzu werden die kontinuierliche Beschäftigung sowie die bedarfsdeckenden Integrationen beobachtet. Darüber hinaus wird besonderes Augenmerk auf die Integrationsquote der Langzeitleistungsbezieher sowie auf die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, gelegt.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit durch Integration in Erwerbstätigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote.

Das Ziel ist im Jahr 2019 erreicht, wenn die Integrationsquote des Landkreises Oldenburg um 2,8 % im Vergleich zum Jahr 2018 steigt.

3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und der Beendigung des Langzeitleistungsbezugs sollen deshalb weiterhin erhöhte Aufmerksamkeit zukommen. Damit wird zugleich ein Beitrag zum generellen Ziel des SGB II geleistet, die Dauer des Hilfebezugs zu verkürzen, die Entstehung von Langzeitleistungsbezug zu verhindern und die sozialen Teilhabechancen sowie die Beschäftigungsfähigkeit auch für marktbenachteiligte Leistungsberechtigte zu verbessern.

Das Ziel ist im Jahr 2019 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehern des Landkreises Oldenburg um nicht mehr als 1,5 % im Vergleich zum Jahr 2018 steigt.

4. Verbesserung der Integration Alleinerziehender in Erwerbstätigkeit

Ziel ist, die Integration von Alleinerziehenden in Erwerbstätigkeit weiterhin zu fokussieren. Dazu soll im Jahr 2019 die Ergänzungsgröße "Integrationsquote der Alleinerziehenden" nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 VO zu § 48a SGB II im Vergleich zum Vorjahr in ihrem Verlauf beobachtet werden.

5. Gleichstellungspolitisches Ziel

Ziel ist es, eine gleichberechtigte Förderung und Integration von Frauen und Männern zu erreichen. Nach Prüfung der regionalen Handlungsbedarfe verständigen sich die Zielvereinbarungspartner für den Landkreis Oldenburg auf folgende Umsetzungsschritte:

- Auswertung und Analyse des Faktenblattes / des Genderberichtes
- Auswertung und Analyse des bestehenden Kundenstammes und der vorhandenen Potentiale
- Entwicklung von Strategien anhand der Ergebnisse der Auswertungen und Analysen zur Verbesserung der Gleichstellung von Männern und Frauen
- Frühzeitige Aktivierung und Beratung von Erziehenden mit Kindern unter 3 Jahren
- Verstärkte Beratung von Frauen mit geringfügigen Beschäftigungen unter Einbeziehung des Arbeitgeberservices
- Diskussion über die Haltung der Führungskräfte und der Mitarbeiter/innen

Das Ziel ist erreicht, wenn die vereinbarten Steuerungsansätze umgesetzt wurden sowie die Integrationsquote für Frauen (unabhängig vom BG-Typ) im Jahr 2019 im Vergleich zu 2018 steigt, die Differenz der Integrationsquote zwischen Frauen und Männern sich im Jahr 2019 im Vergleich zu 2018 verringert und der Anteil von geringfügig beschäftigten Frauen im Jahr 2019 im Vergleich zu 2018 sinkt.

## 6. Umsetzung des Gesamtkonzeptes „MitArbeit“

Ziel ist die Umsetzung des Gesamtkonzeptes „MitArbeit“ zur Vermeidung und Verringerung von Langzeitarbeitslosigkeit und Langzeitleistungsbezug. Nach Prüfung der regionalen Handlungsbedarfe verständigen sich die Zielvereinbarungspartner für den Landkreis Oldenburg auf folgende Umsetzungsschritte:

- Erstellung eines Konzeptes zur Umsetzung von § 16e SGB II und § 16i SGB II
- Erstellung eines Konzeptes für das Übergangs- und Absolventenmanagement
- Verstärkung der Zusammenarbeit mit dem Netzwerk ABC, den kommunalen Trägern und weiteren relevanten Akteuren
- Auswertung und Analyse der Langzeitleistungsbezieher und Langzeitarbeitslosen
- Erhöhung der Kontaktdichte der Langzeitleistungsbezieher und Langzeitarbeitslosen
- Stärkung der Gesundheitsförderung der Kunden im Beratungsalltag

Das Ziel ist erreicht, wenn die vereinbarten Steuerungsansätze umgesetzt wurden. Die Zielerreichung wird durch das Vorliegen der entsprechenden Konzepte, der erfolgten Netzwerkarbeit sowie der Aktivierungs- und Integrationsquoten der Langzeitleistungsbezieherinnen und -bezieher ermittelt werden.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils aktuell gültigen Fassung Anwendung.

### **§ 4 Zielnachhaltung und Zieldialoge im Land Niedersachsen**

(1) Der Landkreis Oldenburg, MW und MS führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen – mindestens jedoch zweimal jährlich - Zieldialoge zur Entwicklung der Kennzahlen und Ergänzungsgrößen nach § 48a SGB II sowie zum Stand der Zielerreichung. Insbesondere bei Zielabweichungen und auf Wunsch des Landkreises Oldenburg können unterjährig weitere Gespräche geführt werden.

(2) Grundlage für die Zieldialoge und die Beurteilung der Zielerreichung 2019 bilden die Jahresfortschrittswerte ohne Wartezeit. Für die (unterjährige) Beurteilung der in § 3 Nr. 1 bis 4 vereinbarten Zielwerte (Zielerreichung) werden jeweils die Jahresfortschrittswerte mit den gleichen Ladeständen verglichen. Das MW stellt dem Landkreis Oldenburg regelmäßig aufbereitete Daten zur Bewertung der Zielerreichung zur Verfügung. Die Umsetzung der vereinbarten Ziele nach § 3 Nr. 5 und 6 werden im Rahmen der Zieldialoge thematisiert und ggf. durch gesonderte Auswertung begleitet/unterstützt.

(3) Die Gesamtergebnisse der Zielsteuerung 2019 werden auf Grundlage von Jahresendwerten 2019 ohne Wartezeit im Rahmen des Dialogs im Frühjahr 2020 bewertet.

(4) Abweichungen von den in § 2 festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie Änderungen des Rechtsrahmens, konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten.

(5) In die Vorbereitung der regelmäßigen und ggf. notwendigen anlassbezogenen Zieldialoge wird der Ausschuss für Zielvereinbarungen nach § 2b des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (Nds. AG SGB II) einbezogen, welcher ebenfalls die maßgeblichen Grundlagen und Empfehlungen dafür erarbeitet.

Hannover, den 22.1.2019  
In Vertretung

(Dr. Berend Lindner)  
Niedersächsisches  
Ministerium für Wirtschaft,  
Arbeit, Verkehr und  
Digitalisierung

Hannover, den 28.1.2019  
In Vertretung

(Heiger Scholz)  
Niedersächsisches  
Ministerium für Soziales,  
Gesundheit und  
Gleichstellung

Wildeshausen, den 11.02.2019

(Carsten Harings)  
Landkreis Oldenburg